

S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Werne
in der Fassung vom 25.09.2015

Der Rat der Stadt Werne hat am 23.09.2015 aufgrund der §§ 69 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 14.12.2006 in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 in der z. Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) / 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau und Bezeichnung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Werne führt die Bezeichnung „Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien“, die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Abteilung Jugend und Familie“.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Werne zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- Jugend- und Familienhilfe.
- (2) Die Förderung des jungen Menschen in seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie

Unterstützung und Beratung der Eltern und andere Erziehungsberechtigte in Fragen der Erziehung sollen bei allen Maßnahmen im Vordergrund stehen.

- (3) Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe, anderen freien Trägern und anderen Stellen zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden sowie weitere beratende Mitglieder an.

- (2) Stimmberechtigt sind:

- 9 Mitglieder des Rates der Stadt Werne oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Werne wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden

Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien an:

- a) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung
- b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der zuständigen PräsidentIn des Landgerichtes Dortmund bestellt wird

- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in des Arbeitsamtes Hamm bestellt wird
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die vom Schuldezernat des Regierungspräsidenten Arnsberg bestellt wird
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/ von der Landrätin des Kreises Unna als Kreispolizeibehörde bestellt wird
- g) je eine Vertretung der kath. und der ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird
- h) ein gewähltes Mitglied des Jugendamtselternbeirates der Stadt Werne
- i) ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Werne, der/die vom Stadtjugendring benannt wird
- j) ggf. weitere sachkundige Frauen und Männer gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG

Für die nach Buchstaben c bis j bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses und Ausschusses für Familien

- (1) Der Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen und soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
- b. die Festsetzungen der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- Die Entscheidung über
 - a. die Jugendhilfeplanung
 - b. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
 - c. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - d. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 18 Abs. 2 Satz 2 KiBiz)
 - e. die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben
 - f. die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen
- Die Vorberatung des Produkthaushaltes für den Bereich der Familien- und Jugendhilfe.
- Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und Ausschusses für Familien gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Abteilung Jugend und Familie

§ 8 Eingliederung

Das Jugendamt besteht derzeit aus den Fachabteilungen Jugendhilfeverwaltung/Jugendarbeit, Soziale Dienste und dem Familiennetz. Diese Fachabteilungen sind dem Dezernat III - Jugend und Familie, Bildung, Kultur und Sport - zugeordnet.

§ 9 Aufgaben der Abteilung Jugend und Familie

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/ der Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrag von der für das Jugendamt zuständigen Jugendamtsleitung im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Werne und des Jugendhilfeausschusses und Ausschusses für Familien durchgeführt. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und Ausschusses für Familien vor und führt diese aus. Der/die Ausschussvorsitzende und die Leitung des Jugendamtes arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

IV. Schlußbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Werne in der Fassung vom 11. August 1994 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 23.09.2015 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

V/7 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 25.09.2015

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 25.09.2015

Lothar Christ
Bürgermeister